

## Die Trinkgeldersatzregelung aus Sicht der Personalverrechnung

### Was versteht man unter der „Trinkgeldersatzregelung“ im Rahmen der Covid-19-Kurzarbeit?

Die Sozialpartner einigten sich im Rahmen des Gesamtpakets darauf, dass Arbeitnehmer\*innen in Trinkgeldbranchen ab 1. Dezember 2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine **erhöhte Vergütung** wie **bereits in der Phase 3** (v.a. im November 2020) erhalten.

### Welche Branchen gelten dabei als Trinkgeldbranchen?

Trinkgeldbranchen sind folgende ÖNACE 2008 Klassifikationen

- 55 Beherbergung,
- 56 Gaststätten,
- 86.90-9 sonstiges Gesundheitswesen (Shiatsu),
- 96.02-1 Frisörsalons,
- 96.02-2 Kosmetiksalons,
- 96.02-3 Fußpflege,
- 96.04-1 Massage, Schlankheitsstudios und
- 96.09-0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g. (Tätowierungs- und Piercingstudios).

### Wie erfolgt die Umsetzung dieser Regelung?

- In der Sozialpartnervereinbarung müssen die Unternehmen dieser Branchen die Option Trinkgeldersatz (IV. Z 4 lit d in der Sozialpartnervereinbarung) ankreuzen.
- Bei der Abrechnung der Ausfallstunden ist die Bemessungsgrundlage (Brutto vor Kurzarbeit) ab 01. Dezember 2021 um 5% zu erhöhen.
- Dies gilt übrigens auch für den Bereich der Personalverrechnung (Erhöhung des „Brutto vor Kurzarbeit“ um 5%)
- Dadurch erhöht sich das Nettoentgelt für Mitarbeiter in Kurzarbeit, aber auch die den Unternehmen zustehende Beihilfe. Sollte es dadurch zu einem niedrigeren Nettoentgelt kommen (v.a. weil durch die +5% die Schwellen 1.700 Euro und 2.685 Euro überschritten werden), bleibt die Bemessungsgrundlage unverändert (keine Erhöhung um 5%).
- Die betreffenden Unternehmen müssen auch bei der AMS-Antragstellung bestätigen, den Trinkgeldersatz zu zahlen (die Zahlungspflicht gilt aber auch für Anträge davor!).
- Die außertourliche Erhöhung erhöht nicht die SV-Beitragsgrundlage im jeweiligen Kurzarbeitszeitraum und hat keinerlei Wirkung nach der Kurzarbeit.
- Wurde die Bemessungsgrundlage während der laufenden Kurzarbeitsphase (Phase 5, die frühestens ab 1.7.2021 begonnen hat) bereits erhöht (z.B. wegen Vorrückung), verringern sich die +5% entsprechend.

### Gilt die Trinkgeldersatzregelung nur in Bezug auf jene Arbeitnehmer\*innen, bei denen auch eine Trinkgeldpauschale zur Anwendung gelangt?

Nein. Diese Regelung muss bei sämtlichen Arbeitnehmer\*innen, die in einem derartigen Betrieb tätig sind zum Ansatz gebracht werden, also auch für Köche und Köchinnen, Reinigungskräfte, Lehrlinge, Hilfskräfte etc.

### Kommt die Trinkgeldpauschale während der Kurzarbeit zusätzlich zum Ansatz?

Da während der Kurzarbeit jene SV-Beitragsgrundlage zur Anwendung gelangt, die vor der Kurzarbeit maßgeblich war, kommt es zum Ansatz einer „fiktiven SV-Beitragsgrundlage“. In dieser steckt bereits die Trinkgeldpauschale, weshalb es nicht erforderlich ist, für diesen Zeitraum die Trinkgeldpauschale aktiv anzusetzen.

## Was geschieht mit der Trinkgeldersatzleistung, wenn das tatsächlich erzielte Entgelt, welches man dem Mindestbruttoentgelt gegenüberstellt, dieses Mindestbruttoentgelt, welches infolge der Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 5 % gestiegen ist, übersteigt?

Dann gilt, dass das „gesicherte Entgelt“ durch das tatsächlich erzielte Entgelt überstiegen wird und der Ansatz der Trinkgeldersatzleistung wirkt sich faktisch nicht aus.

## Welche Folgen könnte Weigerung der Umsetzung für den Betrieb haben?

Ohne die Umsetzung droht die Ablehnung des Antrags bzw. die Nichtgewährung der Beihilfe.

## Wie erfolgt die Geltendmachung des maximal 5 %igen Aufschlages?

Ob das Unternehmen die (maximal) 5% Erhöhung der Bemessungsgrundlage erst bei den Abrechnungen zuschlägt oder bereits bei den Durchschnittsentgelten im Begehren ist offensichtlich ziemlich egal. Relevant für die Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe sind die Abrechnungsdaten; bei der Abrechnung muss die Bemessungsgrundlage (Entgelt vor KUA) erhöht werden, wenn das Unternehmen einen Kostenersatz will.

## Wie reagiert die Gewerkschaft, wenn die Trinkgeldoption nicht gewählt wurde?

Die Gewerkschaft VIDA sagte zu, ab Montag, 13.12.2021 jene Begehren, in denen die Trinkgeldoption nicht gewählt wurde, nicht mehr abzulehnen, sondern auf „hold“ zu stellen (Hemmung der 72 Stunden-Frist). Derzeit wird mit der Gewerkschaft an einer Lösung gesucht, um den Betrieben eine nachträgliche, die Frist wahrende Sanierung zu ermöglichen.

Wenn Unternehmen einer Trinkgeldbranche angehören, so muss die Trinkgeldersatzoption ausgewählt werden, damit die Gewerkschaft die Zustimmung zur Kurzarbeit erteilt.

Die Trinkgeldersatzoption ist zum einen in der Sozialpartnervereinbarung (IV. Z 4 lit d in der Sozialpartnervereinbarung) anzukreuzen, weiters muss im Begehren die seit 6.12.2021 aufgenommene Frage „Haben Sie mit Ihren kurzarbeitenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern/Lehrlingen Trinkgeldersatz vereinbart?“ mit „JA“ beantwortet werden.

## Beispiel:

- Kellner mit Lehrabschlussprüfung,
- 40-Stunden-Woche
- KV-Lohn € 1.635,00 (LG 4, Lohnordnung NÖ)
- Istlohn: € 1.800,00
- Durchschnitt der variablen Entgelte der Monate August bis Oktober 2021 (ohne Überstundenentgelte und ohne steuerfreie Bezüge nach § 68 EStG 1988): € 320,00,
- Durchschnitt der variablen Entgelte der Monate August bis Oktober 2021, die nach § 68 EStG 1988 steuerfrei waren (ohne Überstundenzuschläge): € 150,00,
- Trinkgeldpauschale € 29,07 (die Trinkgeldersatzleistung gebührt aber auch jenen Arbeitnehmer\*innen und Lehrlingen, bei denen normalerweise keine Trinkgeldpauschale zum Ansatz gelangt).
- SV-Beitragsgrundlage Oktober 2021 (unter Berücksichtigung der Trinkgeldpauschale) € 2.105,70,
- BV-Beitragsgrundlage Durchschnitt aus August bis Oktober 2021: € 2.280,00
- AVAB, 2 Kinder (10 und 11 Jahre), FABO plus je zu 100 % in LV berücksichtigt,
- Pendlerpauschale für eine 5-Tage-Woche, 32 km, die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zumutbar
- Kurzarbeit ab 1.11.2021
- Abrechnung November 2021 bei 72 geleisteten Normalstunden sowie 15 Überstunden mit 50 % Zuschlag, zusätzlich Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag (01.11.2021) im Ausmaß von 8 Normalstunden, für EINEN Feiertag gibt es Feiertagsentgelt (für umgerechnete 8 Normalstunden), das Feiertagsentgelt ist ohne variable Entgelte, da im November 2021 tatsächlich keine erzielt werden (Anwendung des Realitätsprinzips und nicht des Durchschnittsprinzips).
- Abrechnung Dezember 2021 bei 48 geleisteten Normalstunden sowie 10 Überstunden mit 50 % Zuschlag, zusätzlich Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag (25.12.2021) im Ausmaß von 8 Normalstunden, für zwei Feiertage gibt es Feiertagsentgelt (für umgerechnete 12 Normalstunden), das Feiertagsentgelt ist ohne variable Entgelte, da im November 2021 tatsächlich keine erzielt werden (Anwendung des Realitätsprinzips und nicht des Durchschnittsprinzips).
- Die erforderliche Urlaubskonsumation erfolgt plan-

mäßig – da die Kurzarbeit bis 31.03.2022 beantragt wurde- im März 2022.

## Lösung:

### Abrechnung November 2021

#### Ermittlung des Mindestbruttoentgelts:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Istlohn:   | € 1.800,00        |
| Zulagendurchschnitt pflichtig:                   | € 320,00          |
| Zulagendurchschnitt steuerfrei (§ 68 EStG 1988): | € 150,00          |
| <b>Bemessungsgrundlage KUA</b>                   | <b>€ 2.270,00</b> |

Zeile: € 2.265,00 bis € 2.270 => 85 % (= Nettorate) => € 1.771,85 = Mindestbruttoentgelt

#### Ermittlung des steuerfreien Anteils des Mindestbruttoentgelts \*:

\* diese Rechtslage galt bis 30. Juni 2021 und gilt erneut für die Zeit von 1.11. bis 31.12.2021

€ 1.771,85 sind 78,06 % (= Bruttoreate) von € 2.270,00

€ 150,00 x 78,06 % = € 117,09

Das Mindestbruttoentgelt setzt sich somit zusammen aus

|                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| Steuerpflichtiger Anteil:          | € 1.654,76        |
| Steuerfreier Anteil:               | € 117,09          |
| <b>Mindestbruttoentgelt gesamt</b> | <b>€ 1.771,85</b> |

#### Abrechnung November 2021:

|   |                              |                   |
|---|------------------------------|-------------------|
| Lohn                                      | € 1.800,00 : 173 x 80 =      | € 832,37          |
| FAE                                       | € 1.800,00 : 173 x 08 =      | € 83,24           |
| ÜG  | € 1.800,00 : 173 x 15 =      | € 156,07          |
| ÜZ  | € 1.800,00 : 173 x 15 x 50 % | € 78,03           |
| Kurzarbeitsunterstützung LSt-pflichtig:   | € 1.654,76 - € 832,37        | € 822,39          |
| <u>Kurzarbeitsunterstützung LSt-frei:</u> | <u>€ 117,09 - € 83,24</u>    | <u>€ 33,85</u>    |
| <b>Brutto</b>                             |                              | <b>€ 2.005,95</b> |
| abzüglich SV-Dienstnehmeranteil           | -                            | € 343,42          |
| <u>abzüglich Lohnsteuer</u>               | <u>-</u>                     | <u>€ 0,00</u>     |
| <b>Netto</b>                              |                              | <b>€ 1.662,53</b> |

Das Feiertagsentgelt (Stunden und Entgelt) ist im Lohn enthalten.

Die Kurzarbeitsunterstützung „LSt-pflichtig“ ist die Differenz zwischen dem „Mindestbruttoentgelt LSt-pflichtig“ sowie dem anteiligen Lohn.

Die Kurzarbeitsunterstützung „LSt-frei“ ist die Differenz zwischen dem „Mindestbruttoentgelt LSt-frei“ sowie dem Feiertagsarbeitsentgelt.

Die Überstundenentgelte gebühren jedenfalls zusätzlich zum Mindestbruttoentgelt (etwas anderes würde zB dann gelten, wenn die Überstunden in Form einer Überstundenpauschale oder einer All-in-Entlohnung gewährt worden wären und die Überstundenentgeltsanteile nicht widerruflich sind oder nicht zeitgerecht VOR der Kurzarbeit widerrufen wurden).

## Ermittlung des SV-Dienstnehmeranteils:

€ 2.005,95 x 17,12 % = € 343,42

SV-Beitragsgrundlage (€ 2.105,70) liegt im Bereich zwischen € 1.953,00 und € 2.117,00

Das Bruttoentgelt (€ 2.005,95) liegt ebenfalls im Bereich zwischen € 1.953,00 und € 2.117,00

Für den Beitragsabzug ist betreffend „niedriges Einkommen“ das tatsächliche Bruttoentgelt maßgeblich und nicht die höhere SV-Beitragsgrundlage

Die Trinkgeldersatzleistung wirkt sich NICHT weiter erhöhend auf die für die gesamten SV-Beiträge maßgeblichen SV-Beitragsgrundlage aus.

## Ermittlung der Lohnsteuer:

|   |   |            |
|---|---|------------|
| Brutto:   |   | € 2.005,95 |
| abzüglich FAE   | - | € 83,24    |
| abzüglich Überstundenzuschlag steuerfrei € 1.800,00 : 173 x 10 x 50 % | - | € 52,02    |
| abzüglich Kurzarbeitsunterstützung steuerfrei                         | - | € 33,85    |
| abzüglich SV-Dienstnehmeranteil                                       | - | € 343,42   |
| abzüglich Pendlerpauschale *  | - | € 58,00    |
| Lohnsteuerbemessungsgrundlage   |   | € 1.435,42 |

\* in den Monaten November und Dezember 2021 wird die Pendlerpauschale ungekürzt berücksichtigt, auch wenn im Zuge der Kurzarbeit ganze Ausfallstage vorliegen sollten. Dasselbe gilt auch für die Ermittlung des infolge Anwendung des § 68 EStG 1988 steuerfreien Anteils der Kurzarbeitsunterstützung.

Lohnsteuer:

|                     |   |                         |
|---------------------|---|-------------------------|
| € 1.435,42 x 20 % = |   | € 287,08                |
| Abzug               | - | € 185,53                |
| FABO PLUS           | - | € 250,00 (2 x € 125,00) |
| VAB                 | - | € 33,33                 |
| AVAB                | - | € 55,75                 |
| Pendlereuro         | - | € 5,33                  |
| Lohnsteuer          |   | € 0,00 (- 242,86)       |

## Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für DB, DZ, KommSt und BV

DB und DZ: € 2.005,95

KommSt: € 1.149,71 (€ 2.005,95 – 822,39 – 33,85)

BV: € 2.280,00

Abrechnung Dezember 2021

Ermittlung des Mindestbruttoentgelts:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Istlohn:   | € 1.800,00        |
| Zulagendurchschnitt pflichtig:                   | € 320,00          |
| Zulagendurchschnitt steuerfrei (§ 68 EStG 1988): | € 150,00          |
| <b>Bemessungsgrundlage KUA</b>                   | <b>€ 2.270,00</b> |

Diese Bemessungsgrundlage (€ 2.270,00) wird nun für Dezember 2021 um 5 % erhöht (Trinkgeldersatzleistung) € 2.383,50

Zeile: € 2.380,00 bis € 2.385,00 => 85 % (= Nettorate) => € 1.861,81 = Mindestbruttoentgelt

Ermittlung des steuerfreien Anteils des Mindestbruttoentgelts \*:

\* diese Rechtslage galt bis 30. Juni 2021 und gilt erneut für die Zeit von 1.11. bis 31.12.2021

€ 1.861,81 sind 78,11 % (= Bruttoreate) von € 2.383,50

€ 150,00 x 78,11 % = € 117,17

Das Mindestbruttoentgelt setzt sich somit zusammen aus

|                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| Steuerpflichtiger Anteil:          | € 1.744,64        |
| Steuerfreier Anteil:               | € 117,17          |
| <b>Mindestbruttoentgelt gesamt</b> | <b>€ 1.861,81</b> |

Abrechnung Dezember 2021:

|   |                              |                   |
|---|------------------------------|-------------------|
| Lohn                                    | € 1.800,00 : 173 x 60 =      | € 624,28          |
| FAE                                     | € 1.800,00 : 173 x 08 =      | € 83,24           |
| ÜG                                      | € 1.800,00 : 173 x 10 =      | € 104,05          |
| ÜZ                                      | € 1.800,00 : 173 x 10 x 50 % | € 52,02           |
| Kurzarbeitsunterstützung LSt-pflichtig: | € 1.744,64 - € 624,28        | € 1.120,36        |
| Kurzarbeitsunterstützung LSt-frei:      | € 117,17 - € 83,24           | € 33,93           |
| <b>Brutto</b>                           |                              | <b>€ 2.017,88</b> |
| abzüglich SV-Dienstnehmeranteil         | -                            | € 345,46          |
| abzüglich Lohnsteuer                    | -                            | € 0,00            |
| <b>Netto</b>                            |                              | <b>€ 1.662,53</b> |

Das Feiertagsentgelt (Stunden und Entgelt) ist im Lohn enthalten.

Die Kurzarbeitsunterstützung „pflichtig“ ist die Differenz zwischen dem „Mindestbruttoentgelt pflichtig“ sowie dem anteiligen Lohn.

Die Kurzarbeitsunterstützung „frei“ ist die Differenz zwischen dem „Mindestbruttoentgelt frei“ sowie dem Feiertagsarbeitsentgelt.

Die Überstundenentgelte gebühren jedenfalls zusätzlich zum Mindestbruttoentgelt (etwas anderes würde zB dann gelten, wenn die Überstunden in Forum einer Überstundenpauschale oder einer All-in-Entlohnung gewährt worden wären und die Überstundenentgeltsanteile nicht widerruflich sind oder nicht zeitgerecht VOR der Kurzarbeit widerrufen wurden).

## Ermittlung des SV-Dienstnehmeranteils:

€ 2.017,88 x 17,12 % = € 345,46

SV-Beitragsgrundlage (€ 2.105,70) liegt im Bereich zwischen € 1.953,00 und € 2.117,00

Das Bruttoentgelt (€ 2.017,88) liegt ebenfalls im Bereich zwischen € 1.953,00 und € 2.117,00

Für den Beitragsabzug ist betreffend „niedriges Einkommen“ das tatsächliche Bruttoentgelt maßgeblich und nicht die höhere SV-Beitragsgrundlage

Die Trinkgeldersatzleistung wirkt sich NICHT weiter erhöhend auf die für die gesamten SV-Beiträge maßgeblichen SV-Beitragsgrundlage aus.

## Ermittlung der Lohnsteuer:

|   |   |            |
|---|---|------------|
| Brutto:   |   | € 2.017,88 |
| abzüglich FAE   | - | € 83,24    |
| abzüglich Überstundenzuschlag steuerfrei € 1.800,00 : 173 x 10 x 50 % | - | € 52,02    |
| abzüglich Kurzarbeitsunterstützung steuerfrei                         | - | € 33,93    |
| abzüglich SV-Dienstnehmeranteil                                       | - | € 345,46   |
| abzüglich Pendlerpauschale *  | - | € 58,00    |
| Lohnsteuerbemessungsgrundlage   |   | € 1.445,23 |

\* in den Monaten November und Dezember 2021 wird die Pendlerpauschale ungekürzt berücksichtigt, auch wenn im Zuge der Kurzarbeit ganze Ausfallstage vorliegen sollten. Dasselbe gilt auch für die Ermittlung des steuerfreien Anteils des Mindestbruttoentgelts.

Lohnsteuer:

€ 1.445,23 x 20 % = € 289,05

|             |   |                           |
|-------------|---|---------------------------|
| Abzug       | - | € 185,53                  |
| FABO PLUS   | - | € 250,00 (2 x € 125,00)   |
| VAB         | - | € 33,33                   |
| AVAB        | - | € 55,75                   |
| Pendlereuro | - | € 5,33 (32 x € 2,00 : 12) |
| Lohnsteuer  |   | € 0,00 (- 237,89)         |

## Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für DB, DZ, KommSt und BV

DB und DZ: € 2.017,88

KommSt: € 863,67 (€ 2.017,88 – € 1.120,36 – 33,85)

BV: € 2.280,00

Die Trinkgeldersatzleistung wirkt sich nicht weiter erhöhend auf die BV-Beitragsgrundlage aus.

.